



INHALTSÜBERSICHT

Verfassung und allgemeine Verwaltung

Vollzug der Baugesetze; Neubau einer Flüchtlingsunterkunft für 212 Personen Fl.Nrn. 2634/21, 2634/10, Gemarkung Kolbermoor.....	90
Vollzug der Baugesetze; Neubau von 3 Containergebäuden als Unterkunft für Flüchtlinge und Asylbegehrende befristet auf 10 Jahre Fl.Nr. 2577, Gemarkung Vagen.....	91
Vollzug der Baugesetze; Nutzungsänderung eines Gewerbeobjekts in eine Gemeinschaftsunterkunft Fl.Nr. 2944, Gemarkung Stephanskirchen	92
Vollzug der Baugesetze; Nutzungsänderung einzelner Räume im UG und EG Fl.-Nr. 1474/17, Gemarkung Kolbermoor	93
Vollzug der Baugesetze; Tektur: Errichtung eines Anbaus auf der bestehenden Garage zur Wohnraumerweiterung Fl.Nr. 313/29, Gemarkung Oberaudorf.....	94
Vollzug der Baugesetze; Errichtung eines Lebensmittelvollsortimentsmarktes mit integriertem Bäcker und Cafébereich, sowie eines Drogeriemarktes Fl.Nr. 364, Gemarkung Oberaudorf.....	95

Wirtschaft, Arbeit, gewerblicher Verbraucherschutz, Verkehr, Energie

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes; Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach §§ 4, 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Anlage durch Erhöhung der Einsatzmenge von 4% auf 8% der Stahlwerksschlacken als Rohmaterialkomponente zur Herstellung von Zement im Zementwerk Rohrdorf.....	96
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes; Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 4 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage auf dem Grundstück Flurnummer 234 und 308, Gemarkung Buchsee, Gemeinde Soyen	97
Verordnung des Landkreises Rosenheim über die Übertragung der Aufgabe „Moorexpress“ (Linie 341) auf die Stadt Bad Aibling nach Art. 9 BayÖPNVG	98
Bericht über die Beteiligungen des Landkreises Rosenheim an Unternehmen des Privatrechts für die Jahre 2022 und 2023 (Beteiligungsberichte 2022 und 2023).....	99

Bauen, Planen, Gewässer, Wohnen

Vollzug § 76 Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes - WHG - und Art. 47 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes - BayWG-; Änderung der Bekanntmachung zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes am Wildbach Prien von Fluss km 0,40 bis 7,20 (Wildbachgefährdungsbereich) auf dem Gebiet der Marktgemeinde Prien a. Ch. und der Gemeinde Rimsting	100
--	-----

Finanzwesen

Vollzug des BaySchfG und des KommZG; Haushalt 2025 des Mittelschulverbands Edling	101
Vollzug des KommZG und der GO; Haushalt 2025 des Trinkwasserzweckverbandes Simssee	103

Sonstiges

Bekanntmachungen der Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg a. Inn	105
---	-----

Dieser Ausgabe liegt als Anlage bei:

Anlage zu
Vollzug § 76 Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes - WHG -
und Art. 47 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes - BayWG-;
Änderung der Bekanntmachung zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes am Wildbach Prien
von Fluss km 0,40 bis 7,20 (Wildbachgefährdungsbereich) auf dem Gebiet der Marktgemeinde Prien a. Ch.
und der Gemeinde Rimsting

Herausgeber und Druck:

Landratsamt Rosenheim, Wittelsbacherstraße 53, 83022 Rosenheim, Tel. 08031 392-1025,
E-Mail: amtsblatt@lra-rosenheim.de; www.landkreis-rosenheim.de/aktuelles/#tab-amtsblatt;
Das Amtsblatt erscheint i. d. R. am letzten Freitag im Monat; Sonderausgaben sind möglich.

VERFASSUNG UND ALLGEMEINE VERWALTUNG

**Vollzug der Baugesetze;
Neubau einer Flüchtlingsunterkunft für 212 Personen
Fl.Nrn. 2634/21, 2634/10, Gemarkung Kolbermoor**

Antragsteller: Quartier Kolbermoor Projekt GmbH, Daimlerstraße 2, 84109 Wörth a. der Isar
Vorhaben: Neubau einer Flüchtlingsunterkunft für 212 Personen
Bauort: Kolbermoor, Rosenheimer Straße 62, 62a
Lage: Gemarkung Kolbermoor, Flurstücke 2634/21, 2634/10

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden Bescheid:

Baugenehmigung

A. Der Bauantrag wird nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis: Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung im Landratsamt Rosenheim, Bauabteilung, Wittelsbacherstr. 55, 83022 Rosenheim, Zimmer 04.218, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 02.05.2025

gez.

Kaiser

**Vollzug der Baugesetze;
Neubau von 3 Containergebäuden als Unterkunft für Flüchtlinge und Asylbegehrende befristet auf 10 Jahre
Fl.Nr. 2577, Gemarkung Vagen**

Antragsteller: TTFeWe GmbH, Stefan Schadhauser, Werinherstr. 91, 81541 München
Vorhaben: Neubau von 3 Containergebäuden als Unterkunft für Flüchtlinge und Asylbegehrende
befristet auf 10 Jahre
Bauort: Feldkirchen-Westerham, Walter-Gessner-Str. 1
Lage: Gemarkung Vagen, Flurstück 2577

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden Bescheid:

Baugenehmigung

A. Der Bauantrag wird nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis: Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung im Landratsamt Rosenheim, Bauabteilung, Wittelsbacherstr. 55, 83022 Rosenheim, Zimmer 04.218, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 08.05.2025

gez.

Kaiser

**Vollzug der Baugesetze;
Nutzungsänderung eines Gewerbeobjekts in eine Gemeinschaftsunterkunft
Fl.Nr. 2944, Gemarkung Stephanskirchen**

Antragsteller: Beck & Fecke Familienholding KG, Isarstr. 1c, 83026 Rosenheim
Vorhaben: Nutzungsänderung eines Gewerbeobjekts in eine Gemeinschaftsunterkunft
Bauort: Stephanskirchen, Hofmühlstr. 34
Lage: Gemarkung Stephanskirchen, Flurstück 2944

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden Bescheid:

Baugenehmigung

A. Der Bauantrag wird nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis: Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung im Landratsamt Rosenheim, Bauabteilung, Wittelsbacherstr. 55, 83022 Rosenheim, Zimmer 04.218, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 07.05.2025

gez.

Kaiser

**Vollzug der Baugesetze;
Nutzungsänderung einzelner Räume im UG und EG
Fl.Nr. 1474/17, Gemarkung Kolbermoor**

Antragsteller: Stadt Kolbermoor, Andreas Meixner, Rathausplatz 1, 83059 Kolbermoor
Vorhaben: Nutzungsänderung einzelner Räume im UG und EG
Bauort: Kolbermoor, Bodenseestraße 22
Lage: Gemarkung Kolbermoor, Flurstück 1474/17

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden Bescheid:

Baugenehmigung

A. Der Bauantrag wird nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis: Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung im Landratsamt Rosenheim, Bauabteilung, Wittelsbacherstr. 55, 83022 Rosenheim, Zimmer 04.220, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 20.05.2025

gez.

Bauer

**Vollzug der Baugesetze;
Tektur: Errichtung eines Anbaus auf der bestehenden Garage zur Wohnraumerweiterung,
Fl.Nr. 313/29 Gemarkung Oberaudorf**

Antragsteller: Ulrich und Genoveva Steinle, Rosenheimer Straße 59c, 83080 Oberaudorf
Vorhaben: Tektur: Errichtung eines Anbaus auf der bestehenden Garage zur Wohnraumerweiterung
Bauort: Oberaudorf, Rosenheimer Straße 59c
Lage: Gemarkung Oberaudorf, Flurstück 313/29

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden Bescheid:

Baugenehmigung

A. Der Bauantrag wird nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis: Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung im Landratsamt Rosenheim, Bauabteilung, Wittelsbacherstr. 55, 83022 Rosenheim, Zimmer 04.220, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 21.05.2025

gez.

Bauer

**Vollzug der Baugesetze;
Errichtung eines Lebensmittelvollsortimentsmarktes mit integriertem Bäcker und Cafébereich, sowie eines
Drogeriemarktes
Fl.Nr. 364, Gemarkung Oberaudorf**

Antragsteller: ALUEDA Südbayern, Ingolstädter Straße 120, 85080 Gaimersheim
Vorhaben: Errichtung eines Lebensmittelvollsortimentsmarktes mit integriertem Bäcker und Cafébereich, sowie eines Drogeriemarktes
Bauort: Oberaudorf, Geigelsteinstraße 6, 6a
Lage: Gemarkung Oberaudorf, Flurstück 364

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden Bescheid:

Baugenehmigung

A. Der Bauantrag wird nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis: Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung im Landratsamt Rosenheim, Bauabteilung, Wittelsbacherstr. 55, 83022 Rosenheim, Zimmer 04.220, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 27.05.2025

gez.

Bauer

WIRTSCHAFT, ARBEIT, GEWERBLICHER VERBRAUCHERSCHUTZ, VERKEHR, ENERGIE

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes;

Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach §§ 4, 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Anlage durch Erhöhung der Einsatzmenge von 4% auf 8% der Stahlwerksschlacken als Rohmaterialkomponente zur Herstellung von Zement im Zementwerk Rohrdorf

**Bekanntmachung des Landratsamtes Rosenheim vom 30.04.2025,
Az.: 35 WG-2024-70571**

Die Südbayerisches Portland-Zementwerk Gebr. Wiesböck & Co. GmbH beantragte am 29.07.2024 beim Landratsamt Rosenheim als zuständige Genehmigungsbehörde die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Zement durch Erhöhung der Einsatzmenge von 4% auf 8% der Stahlwerksschlacken als Rohmaterialkomponente zur Herstellung von Zement im Zementwerk Rohrdorf. Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß §§ 4, 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in Verbindung mit Nr. 2.3.1 (Verfahrensart G) des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 2.2.1 Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG (Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Zementklinkern oder Zementen mit einer Produktionskapazität von 1.000 t oder mehr je Tag). Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 5 UVPG vorzunehmen.

Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht. Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Änderungsvorhaben keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte: Durch das Vorhaben ändert sich die Immissionssituation (Kenngrößen für die Immissions-Jahres-Zusatzbelastung) außerhalb des Betriebsgeländes gegenüber der mit den Bescheiden vom 2. März 2006 und 17. Februar 2011 abgeschlossenen Genehmigungsverfahren, bei welchen die Kenngrößen der Vorbelastung, Zusatzbelastung und Gesamtbelastung nach den Bestimmungen der TA Luft vom 24. Juli 2002 ermittelt wurden, praktisch nicht. Die Zusatzbelastung durch das Vorhaben „Erhöhung der Einsatzmenge von 4% auf 8% der Stahlwerksschlacken als Rohmaterialkomponente“ ist somit irrelevant im Sinne der TA Luft (vgl. Nr. 4.2.2 Buchstabe a) und Nr. 4.3.2 Buchstabe a)). In diese Prüfung wurden auch frühere Änderungen oder Erweiterungen einbezogen, für die nach den jeweils geltenden Fassungen des – in seinen wesentlichen Teilen am 01.08.1990 in Kraft getretenen – UVPG keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde. Die Prüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass die beantragte Änderung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen haben kann, es insbesondere zu keinen signifikanten Veränderungen bei den Emissionen kommt.

Diese Einschätzung gilt auch bei Einbeziehung früherer Änderungen in die Vorprüfung. Bei den seit 01.08.1990 durchgeführten Änderungen handelt es sich im Wesentlichen um Maßnahmen, die keine Änderung der Gesamtkonzeption der Anlage nach sich ziehen. Das Vorhaben steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG) und es liegt auch nicht innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereichs (§ 8 UVPG).

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 30.04.2025

gez.

Blabsreiter

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes;

Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 4 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage auf dem Grundstück Flurnummer 234 und 308, Gemarkung Buchsee, Gemeinde Soyen

**Bekanntmachung des Landratsamtes Rosenheim vom 27.05.2025
Az.: 35 NG-2025-70343**

Herr Josef Landstorfer beabsichtigt auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 234 und 308 der Gemarkung Buchsee, Gemeinde Soyen eine Biogasanlage zu errichten.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in Verbindung mit Nr. 1.2.2.2 (Verfahrensart V) des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Für das Vorhaben war im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung außerdem festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, da die Anlage auch durch die Nr. 1.2.2.2 und 8.4.2.2 UVPG in Anlage 1 des UVPG (Verbrennungsmotoranlage und Errichtung und Betrieb einer Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle) erfasst ist. Aufgrund der Kennzeichnung mit dem Buchstaben „S“ in der Spalte 2 der Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ ist für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das geplante Vorhaben keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt bei den durch das Vorhaben betroffenen Schutzkriterien nach Nummer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG zu erwarten sind.

Demnach ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das genannte Vorhaben **nicht erforderlich**.

Die Feststellung wird hiermit nach § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Die Unterlagen über die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls sowie Auskünfte über das Vorhaben nach dem Umweltinformationsgesetz - UIG - können beim Landratsamt Rosenheim, Sachgebiet 35, Untere Immissionsschutzbehörde, Wittelsbacher Straße 53, 83022 Rosenheim, Telefon 08031/392-3506 nach vorheriger Terminvereinbarung während der üblichen Dienststunden eingesehen bzw. eingeholt werden.

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 27.05.2025

gez.

Deichsel

Verordnung des Landkreises Rosenheim über die Übertragung der Aufgabe „Moorexpress“ (Linie 341) auf die Stadt Bad Aibling nach Art. 9 BayÖPNVG

Aufgrund des Art. 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung — LKRO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-1), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 9 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1996 (GVBl. S. 336, BayRS 922-1-B), das zuletzt durch § 17 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) geändert worden ist, erlässt der Landkreis Rosenheim folgende Verordnung:

§ 1

- (1) Die Planung, Organisation, Finanzierung und Sicherstellung des „Moorexpresses“ (Linie 341) wird auf die Stadt Bad Aibling übertragen.
- (2) Andere Linienverkehre, die das Gebiet der Stadt Bad Aibling berühren, sind von dieser Verordnung nicht betroffen.

§ 2

Der Landkreis Rosenheim ist über alle Entscheidungen zu unterrichten, die den unter § 1 Abs. 1 genannten Verkehr betreffen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Rosenheim in Kraft. Auf Verlangen der Stadt Bad Aibling ist die Verordnung aufzuheben.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 17.03.2025

gez.

Otto Lederer
Landrat

Bericht über die Beteiligungen des Landkreises Rosenheim an Unternehmen des Privatrechts für die Jahre 2022 und 2023 (Beteiligungsberichte 2022 und 2023)

Die Beteiligungsberichte für die Jahre 2022 und 2023 wurden dem Kreistag am 14. Mai 2025 vorgelegt.

Die Berichte liegen ab sofort im Landratsamt Rosenheim, Wittelsbacherstr. 53, Zimmer 02.413 (Sachgebiet Finanzen), während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme aus.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 15.05.2025

gez.

Wolf
Regierungsdirektorin

BAUEN, PLANEN, GEWÄSSER, WOHNEN

Vollzug § 76 Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes - WHG –

und Art. 47 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes - BayWG-;

Änderung der Bekanntmachung zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes am Wildbach Prien von Fluss km 0,40 bis 7,20 (Wildbachgefährdungsbereich) auf dem Gebiet der Marktgemeinde Prien a. Ch. und der Gemeinde Rimsting

Das Überschwemmungsgebiet am Wildbach Prien auf dem Gebiet der Marktgemeinde Prien a. Ch. und der Gemeinde Rimsting im Landkreis Rosenheim wurde durch Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rosenheim Nr. 09 vom 29.09.2023 ortsüblich bekannt gemacht und damit vorläufig gesichert im Sinne von § 76 Abs. 3 WHG in Verbindung mit Art. 47 Abs. 2 und 3 BayWG.

Fertiggestellte Hochwasserschutzmaßnahmen am Wildbach Prien haben zu einer Verkleinerung des Überschwemmungsgebietes geführt.

Die bei einem hundertjährigen Hochwasser (Bemessungshochwasser - HQ₁₀₀) überschwemmten Flächen sind in der Übersichtskarte blau dargestellt. Die Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 (Ü1) und die Detailkarten im Maßstab M 1 : 2.500 (K1, K2 und K3) können im Landratsamt Rosenheim, Zimmer 04.016, sowie in der Marktgemeinde Prien a. Ch. und in der Gemeinde Rimsting täglich während der üblichen Dienstzeiten sowie im Internet unter www.landkreis-rosenheim.de eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung gelten die als Überschwemmungsgebiet dargestellten Flächen als vorläufig gesicherte Gebiete.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 26.05.2025

gez.

Otto Lederer
Landrat

(34-6451-1 J)

FINANZWESEN

Vollzug des BaySchfG und des KommZG; Haushalt 2025 des Mittelschulverbands Edling

I.

Die Verbandsversammlung des Mittelschulverbands Edling hat in der Sitzung vom 05.12.2024 den Haushalt des Jahres 2025 beschlossen. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile und wird zur Erlangung der Rechtswirksamkeit nachstehend bekannt gemacht:

Haushaltssatzung

des Mittelschulverbandes Edling
Landkreis Rosenheim
für das Haushaltsjahr 2025

Auf Grund der Art. 3, 8 und 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 41 ff des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Schulverbandsversammlung folgende Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt,

er schließt im Verwaltungshaushalt
mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von **942.300,00 €**

und im Vermögenshaushalt
mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von **261.500,00 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahme werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- a.) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage)

wird für die Grundschule auf **301.000,00 €**
und für die Mittelschule auf **325.500,00 €**

festgesetzt (Umlagesoll).

- b.) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Investitionsumlage)

wird für die Grundschule auf **0,00 €**
und für die Mittelschule auf **0,00 €**

festgesetzt.

- c.) Für die Bemessung der Umlage wird die Schülerzahl (nach dem Stand vom **01.10.2024**) herangezogen (Bemessungsgrundlagen).
- d.) Die Verbandsschule wurde am **01.10.2024** von insgesamt **184** Grundschulern, die per Vertrag auf die Gemeinden umgelegt werden, sowie **196** Mittelschülern (ohne Gastschüler) besucht.

Für die Bemessung der Schulverbandsumlage nach der Schülerzahl beträgt der Betrag je Schüler

im <u>Verwaltungshaushalt</u> (Grundschule).	1.635,87 €
im <u>Verwaltungshaushalt</u> (Mittelschule).	1.660,71 €
im <u>Vermögenshaushalt</u> (Grundschule)	0,00 €
im <u>Vermögenshaushalt</u> (Mittelschule)	0,00 €

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem **01. Januar 2025** in Kraft.

Edling, den 13.05.2025
Schulverband Edling

gez.

Matthias Schnetzer
Vorsitzender des Schulverbandes
und 1. Bürgermeister

II.

Es wird bekannt gemacht, dass die Haushaltssatzung und der zur Haushaltssatzung gehörende Haushaltsplan bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung ab dem Tag dieser Veröffentlichung in der Geschäftsstelle des Mittelschulverbands (Gemeinde Edling, Rathausplatz 2, 83533 Edling) zur öffentlichen Einsicht ausliegt.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 13.05.2025

gez.

Scheurl
Regierungsrätin

**Vollzug des KommZG und der GO;
Haushalt 2025 des Trinkwasserzweckverbands Simssee**

I.

Die Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbands Simssee hat in der Sitzung vom 06.02.2025 den Haushalt des Jahres 2025 beschlossen. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile und wird zur Erlangung der Rechtswirksamkeit nachstehend bekannt gemacht:

Haushaltssatzung

**Haushaltsatzung des Trinkwasserzweckverbands Simssee
(Landkreis Rosenheim)**

für das Haushaltsjahr 2025

Auf Grund § 19 der Verbandssatzung und Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Trinkwasserzweckverband Simssee folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 290.350,00 Euro

und im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 35.150,00 Euro

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlage wird entsprechend der vorläufigen Umlagenberechnung nach § 20 der Verbandssatzung wie folgt festgesetzt:

vorläufige Kalkulation

Berechnung der Betriebskostenumlage 2025, § 20 Abs. 4:

Umlagebedarf: 200.000,00 €

Schlüssel:	Brunnen/Quelle	Netz-km	gelieferte Wassermengen m³
Gemeinde Prutting	1	40,50	135.500
Gemeinde Söchtenau	1	35,00	180.000
Gesamt:	2	75,50	315.500,00
Gewichtung %	10	40	50

Umlageanteil:	20.000,00 €	80.000,00 €	100.000,00 €	Umlage (Netto)	19%	Umlage (Brutto)
Gemeinde Prutting	10.000,00 €	42.913,91 €	42.947,70 €	95.861,61 €	18.213,71 €	114.075,32 €
Gemeinde Söchtenau	10.000,00 €	37.086,09 €	57.052,30 €	104.138,39 €	19.786,29 €	123.924,68 €
				200.000,00 €	38.000,00 €	238.000,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 0,00 Euro festgesetzt.

§ 6³⁾

§ 7)

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Söchtenau, den 14.05.2025
Ort, Datum

Trinkwasserzweckverband Simssee
Verband

gez.

Summerer
Zweckverbandsvorsitzender

II.

Es wird bekannt gemacht, dass die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung ab dem Tag dieser Veröffentlichung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes (Gemeinde Söchtenau, Dorfplatz 3, 83139 Söchtenau) zur öffentlichen Einsicht ausliegt.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 27.05.2024

gez.

Scheurl
Regierungsrätin

SONSTIGES

Bekanntmachung der Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg a. Inn

1. Die Sparurkunde Nr. 3161837236 wird für kraftlos erklärt.
2. Da die Aufgebotsfrist von drei Monaten abgelaufen ist, ohne dass die aufgeboteene Urkunde bei der Sparkasse vorgelegt worden ist, hat der Vorstand der Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg am Inn dem Antrag auf Kraftloserklärung stattgegeben und die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

§ 25 SpkO, Art. 34 - 42 AGBGB

Wasserburg am Inn, den 30.05.2025

KREIS- UND STADTSPARKASSE WASSERBURG AM INN

Bekanntmachung der Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg a. Inn

1. Die Sparurkunde Nr. 3165167663 wird für kraftlos erklärt.
2. Da die Aufgebotsfrist von drei Monaten abgelaufen ist, ohne dass die aufgeboteene Urkunde bei der Sparkasse vorgelegt worden ist, hat der Vorstand der Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg am Inn dem Antrag auf Kraftloserklärung stattgegeben und die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

§ 25 SpkO, Art. 34 - 42 AGBGB

Wasserburg am Inn, den 30.05.2025

KREIS- UND STADTSPARKASSE WASSERBURG AM INN

Bekanntmachung der Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg a. Inn

1. Die Sparurkunde Nr. 3165087036 wird für kraftlos erklärt.
2. Da die Aufgebotsfrist von drei Monaten abgelaufen ist, ohne dass die aufgeboteene Urkunde bei der Sparkasse vorgelegt worden ist, hat der Vorstand der Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg am Inn dem Antrag auf Kraftloserklärung stattgegeben und die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

§ 25 SpkO, Art. 34 - 42 AGBGB

Wasserburg am Inn, den 30.05.2025

KREIS- UND STADTSPARKASSE WASSERBURG AM INN

Bekanntmachung der Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg a. Inn

Aufgebot für Sparurkunden gemäß § 25 SpkO, Art. 34 - 42 AGBGB.

Nachstehende Sparurkunden wurden zu Verlust gemeldet und werden öffentlich aufgeboden:

<u>Sparurkunden Nr.:</u>	<u>3163307857, 4153307865</u>
<u>ausgestellt auf:</u>	<u>Margit Maier</u>
<u>Antragsteller des</u>	
<u>Aufgebotsverfahrens:</u>	<u>Margit Maier</u>

An den Inhaber der Urkunden ergeht die Aufforderung, binnen drei Monaten ab heute seine Rechte unter Vorlage der Urkunden bei der Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg am Inn anzumelden, widrigenfalls die Urkunden für kraftlos erklärt werden.

Wasserburg am Inn, den 30.05.2025

KREIS- UND STADTSPARKASSE WASSERBURG AM INN

